

fen. Für diese von der Satzung abweichende Maßnahme wurde in einem II. Nachtrag, datiert vom 21. Juli 1921, die Rechtsgrundlage geschaffen. Der Nachtrag bestimmte, daß außer Musikalien und täglich erscheinenden periodischen Druckschriften, die schon nach der Satzung nicht zu sammeln waren, »nach Bestimmung des Verwaltungsrates« weitere Druckschriften ausgeschlossen werden konnten. Der Ausschluß der Dissertationen erfolgte ungefähr gleichzeitig mit der Aufhebung des Druckzwangs für diese Schriften; als der Druckzwang dann im Jahre 1926 wieder eingeführt wurde, konnte auf Grund eines neuen Beschlusses des Verwaltungsrates vom 12. Mai 1927 auch die Sammlung der Dissertationen wieder aufgenommen werden, so daß die Vollständigkeit der Bestände durch die vorübergehende Notmaßnahme kaum eine Einbuße erlitten hat. Eine zweite Änderung bestimmte, daß die Deutsche Bücherei, die nach der Satzung reine Präsenzbibliothek war, dem *Leihverkehr der deutschen Bibliotheken* angeschlossen wurde, allerdings nur für solche Bücher, die »in keiner anderen deutschen Bibliothek zu erhalten sind«. Diese erweiterte Nutzarmachung der Bestände erfolgte im Interesse und auf Wunsch der übrigen Bibliotheken, die infolge ihrer gedrosselten Anschaffungsfonds nicht mehr in der Lage waren, die notwendigsten deutschen Werke anzuschaffen. Die finanzielle Not wurde am Ende so groß, daß sogar das Grundstück der Deutschen Bücherei mit einer Hypothek belastet werden mußte. Die Satzung, die das nicht zuließ, wurde daraufhin entsprechend geändert, jedoch mit der Beschränkung, daß eine Belastung nur mit Zustimmung der Garanten und des Börsenvereins erfolgen dürfe. Die Hypothek hat der Börsenverein bei der Sparkasse der Stadt Leipzig aufgenommen und später zurückgezahlt.

Ein III. Nachtrag, der 1922, in dem schwersten und hoffentlich letzten Krisenjahr der Deutschen Bücherei, vorbereitet wurde, sah das Recht der Zuwahl geeigneter Männer in den Geschäftsführenden Ausschuß über die in der Satzung bestimmte Zahl hinaus vor und enthielt nähere Bestimmungen über das Schicksal der Deutschen Bücherei für den Fall der Auflösung der Anstalt oder des Börsenvereins. Nachdem die Krise durch die vorhin erwähnte Fünfstellung der Verwaltungskosten beseitigt worden war, wurden die weiteren Verhandlungen über den Nachtrag zunächst zurückgestellt und später nicht wieder aufgenommen.

Bis dahin hat die Satzung der Entwicklung der Verhältnisse Rechnung getragen; andere von den Bestimmungen abweichende Maßnahmen haben keine Änderungen mehr veranlaßt. So war beispielsweise nach § 1 der Satzung die Deutsche Bücherei eine »unentgeltlich an Ort und Stelle zur Benutzung frei stehende Bibliothek«. Der Geschäftsführende Ausschuß änderte im Jahre 1923 diesen Zustand auf Veranlassung der Garanten, denen bei den finanziellen Nöten daran gelegen war, neue Einnahmequellen zu erschließen. Es wurden *Benutzungsgebühren* eingeführt, die anfangs als »Schreibgebühr« für die Eintragung bezeichnet wurden und bei der Geringfügigkeit des zu zahlenden Betrages auch als solche gelten konnten, im Laufe der Zeit aber mehrfach erhöht wurden und schon im Jahre 1932 die gleiche Höhe wie die Benutzungsgebühren der Landes- und Universitätsbibliotheken (2.50 RM für das Halbjahr) erreichten.

Das Geschäftsjahr der Deutschen Bücherei, das, wie bereits erwähnt, entsprechend dem Geschäftsjahr des Börsenvereins von Januar bis Dezember lief, wurde im Jahre 1924 in Angleichung an den Haushalt der öffentlichen Verwaltungen auf die Zeit von April bis März verlegt, da die vorhandene Unstimmigkeit Schwierigkeiten in der Haushaltsführung verursachte.

Hielt so die Satzung mit der Entwicklung nicht Schritt, so erwies es sich in anderen Fällen als nicht möglich, die durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen. Das gilt besonders von der Regelung der Anstellungsverhältnisse der *Beamten*, die nach § 7 der Satzung zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehörte. Trotz jahrelanger Bemühungen des Geschäftsführenden Ausschusses war es unter der alten Rechtsform nicht möglich, für die Beamten, die hinsichtlich ihrer Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen die gleichen Voraussetzungen wie die entsprechenden Beamten der staat-

lichen Bibliotheken erfüllen, die den letzteren zuerkannte Anstellung auf Lebenszeit mit dem Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu erreichen. Dieser Mangel wirkte sich bei dem in den letzten Jahren allgemein auftretenden starken Bedarf an geprüften Bibliothekskräften immer verhängnisvoller für die Anstalt aus, indem die staatlichen und städtischen Bibliotheken mehr und mehr dazu übergingen, ihren Bedarf an Beamten und Beamtenanwärtern ohne Bedenken aus den gut geschulten Kräften der Deutschen Bücherei zu bestreiten, in ähnlicher Weise, wie das Mittelalter vielfach die Säulen und Skulpturen antiker Ruinen als Material für seine Bauten verwendete, wobei zu bemerken ist, daß die Deutsche Bücherei weder als antik noch als Ruine angesehen werden kann. Die Anstalt hat auf diese Weise allein in den vier Jahren und vier Monaten von Juni 1935 bis September 1939 21 ihrer besten Kräfte verloren. Erst die bei Ausbruch des gegenwärtigen Krieges erlassene Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 hat den Abwanderungen Einhalt geboten. Es wird indes Jahre dauern, bis die auf diese Weise bewirkte Schädigung des Beamtenkörpers wieder ausgeglichen sein wird.

Nach § 10 der Satzung gehörten, wie bereits gesagt, zu den Zuständigkeiten der Hauptversammlung des Börsenvereins unter anderem Prüfung und Genehmigung des Haushalts, der Jahresrechnung und des Verwaltungsberichts. Diese Aufgaben hat die Hauptversammlung seit Eintritt der Reichsregierung in die Verwaltung nicht mehr ausgeübt, jedenfalls nicht in dem von der Satzung gedachten Sinn; sie sind vom Geschäftsführenden Ausschuß bzw. den Garanten übernommen worden, so daß Zuständigkeit und Tätigkeit der Hauptversammlung, soweit die Deutsche Bücherei in Frage kam, mehr und mehr formaler Natur wurden.

Einer der bedeutungsvollsten Gesichtspunkte, die der Börsenverein zu seinen Gunsten für die Gestaltung der Rechtsform der Deutschen Bücherei geltend machen konnte, war die von ihm übernommene Verpflichtung, von allen Neuerscheinungen seiner Mitglieder ein Stück kostenlos der Anstalt zuzuleiten. Dieser gewichtige Beitrag verlor seinen Charakter als freiwillige Leistung und damit sein Schwergewicht, als durch *Anordnung der Reichskulturkammer* vom 20. September 1935 dem deutschen Buchhandel die Ablieferung eines Freistückes an die Deutsche Bücherei von Reichs wegen zur Pflicht gemacht wurde.

Der in den Jahren 1934 und 1935 errichtete erste *Erweiterungsba*u ist von Reich, Land und Stadt gemeinsam aufgeführt worden, nicht, wie das Hauptgebäude, allein vom Lande Sachsen, was der Gründungsvertrag, wie schon erwähnt, für sämtliche Erweiterungsbauten vorgesehen hatte; die Kosten, die rund 600 000 RM betragen, wurden nach der bewährten Fünfstellung aufgeteilt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Deutsche Bücherei während des ersten Jahrzehnts ihres Bestehens nach dem Wortlaut der Satzung und des Vertrages verwaltet worden ist. Nach Eintritt der Reichsregierung in den Kreis der Garanten ergaben sich notwendige Abweichungen, zum Teil in wesentlichen Punkten. Eine Neubearbeitung der Satzung und der Vertragsgrundlage, die wiederholt erwogen wurde, ist jedesmal wieder zurückgestellt worden, da die Verhältnisse noch zu sehr im Fluß waren. Eine nachträgliche Indemnität für dieses »satzungswidrige Verhalten« braucht aber wohl nicht nachgesucht zu werden.

In den 27 Jahren, während deren die alte Rechtsform galt, ist der *Geschäftsführende Ausschuß* insgesamt 85mal zusammengetreten, und zwar 82mal zu ordentlichen Sitzungen und 3mal zu Sonderitzungen. In der ersten Zeit wurden in der Regel jährlich mehrere Tagungen abgehalten, so 1913 = 6, 1914 und 1915 je 7 und 1916 und 1917 sogar je 10; seit 1924 genügten 2, seit 1927 abwechselnd 2 und 1 und seit 1935 endgültig 1 Sitzung. Der *Verwaltungsrat* versammelte sich insgesamt 15mal. Seit 1923 ist er alle zwei Jahre, seit 1930 nicht mehr zusammengetreten; die vom Verwaltungsrat zu bearbeitenden grundsätzlichen Fragen konnten im großen und ganzen als gelöst gelten. Geschäftsführender Ausschuß und Verwaltungsrat haben also ge-